

Satzung der Fördergemeinschaft Stiftsschule Essen-Stadtwald e.V.

I. Name, Sitz

1.1 Die am 28. Februar 1972 gegründete Fördergemeinschaft Stiftsschule Essen-Stadtwald e.V. – Vereinigung von Eltern, Lehrer, Altschülern und Freunden der Stiftsschule Essen – („Verein“) hat ihren Sitz in Essen-Stadtwald. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer 89a VR 2184 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Bildung unserer Kinder zu vertiefen, das Lernen zu erleichtern und das Wissen zu vermehren. Wesentliche Hilfen dazu bieten zeitgerechtes Arbeits- und Anschauungsmaterial, z. B. Musikinstrumente, Werkzeug und Material für den Werkunterricht, Geräte für einen modernen Naturlehreunterricht, Wandkarten und Anschauungsbilder, laufende Ergänzung der Klassenbüchereien usw.

2.3 Der Verein unterstützt Kinder in Familien, die Not leiden, durch Bereitstellung von Arbeitsmaterial.

2.4 Der Verein bietet Eltern in Erziehungsfragen Hilfe durch die Elternbücherei, Vortragsreihen und Ausspracheabende mit namhaften Referenten.

2.5 Der Verein fördert die körperliche Ertüchtigung, Entspannung durch Spiel, Sport und Wanderung.

2.6 Der Verein fördert die Errichtung und den Betrieb von zusätzlichen Betreuungsgruppen für die Betreuung der Kinder an der Stiftsschule außerhalb des Unterrichtes. Der Verein kann hierzu als Träger von Betreuungsgruppen und als Arbeitgeber für die Betreuungskraft tätig werden. Er kann die weiteren hierfür erforderlichen Aufgaben übernehmen.

Der Verein wird die hierfür erforderlichen Aufgaben sachlich von seinen übrigen Aufgaben getrennt führen, insbesondere durch die Schaffung eines separaten Förderkontos „Betreuungsgruppen“. Ein hierfür von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied (nachstehend „Betreuungsvorstand“ genannt), das nicht zugleich Schatzmeister sein darf, wird diese Aufgaben getrennt von den übrigen Aufgaben des Vereins wahrnehmen und für Ein- und Ausgaben der Betreuungsgruppe verantwortlich zeichnen.

2.7 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft

3 Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Volljährige werden.

IV. Aufnahme

4.1 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, über den das neu aufgenommene Mitglied zu unterrichten ist.

4.2 In jeder Mitgliederversammlung (nachstehende Ziffer XIV) ist eine aktualisierte Liste der Mitglieder von dem Vereinsvorstand zu erstellen.

V. Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt aus dem Verein,
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung.

VI. Beiträge

6.1 Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

6.2 Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt, Auflösung oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein von diesem gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.

6.3 Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6.4 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

VII. Vermögen

7.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen des Vereins gehören zum Vereinsvermögen.

VIII. Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

IX. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister,
- c) einem Vorstandsmitglied, dem die Geschäftsführung hinsichtlich Ziffer II, 2.6 obliegt (Betreuungsvorstand),

X. Vorstandswahl

10.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Für ein während der jeweiligen Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes hat eine Neuwahl spätestens in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

10.3 Die Abwahl eines der Vorstandsmitglieder gemäß der vorstehenden Ziffer 9.1 lit a) oder c) ist durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.

10.4 Bei Ausscheiden oder Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand in seiner reduzierten Form so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Vorstandes eine Mitgliederversammlung durchzuführen, in der ein neues Vorstandsmitglied bestellt wird.

XI. Befugnisse des Vorstands

11.1 Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen unterzeichnungsberechtigt sind, unbeschadet Ziffer 11.4 Satz 4.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorschläge für die Arbeit nach Ziffer II, 2.6 unterbreitet der Betreuungsvorstand dem Vorstand.

11.2 Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung kann ihn ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Die Bezeichnung des

Gegenstandes der Beratung ist bei der Einberufung der Sitzung zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

11.3 Es wird über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut festzuhalten. Protokolle sind vom Vorsitzenden der Verhandlung zu unterzeichnen.

11.4 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf der Schatzmeister nur leisten, wenn der Beschluss gemäß vorstehender Ziffer 11.1 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Zahlungen bis zu einem Umfang von 100,00 können vom Schatzmeister allein gezeichnet werden. Darüber hinausgehende Zahlungen bedürfen der Unterschrift eines zweiten Vorstandmitgliedes.

11.5 Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten keinerlei Kostenersatz.

XII. Kassenprüfer

12.1 Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen ihr Amt nur jeweils vier Jahre ausüben, sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand ordnungsgemäß genehmigten Ausgaben.

XIII. Geschäftsjahr

13.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XIV. Mitgliederversammlung

14.1 Innerhalb der ersten sechs Monate eines Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder als elektronische Post per Mail oder Fax bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich oder als elektronische Post per

Mail oder Fax mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor Beginn der Versammlung an den ersten Vorsitzenden zu richten. Maßgeblich für den Fristablauf ist der Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende die Anträge erhalten hat.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.

14.2 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- der Jahresbericht, der Rechnungsbericht und (zweijährig) der Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes (zweijährig),
- Wahl des Vorstandes (zweijährig),
- Wahl der Kassenprüfer (zweijährig),
- Verschiedenes.

14.3 Eine Änderung der Satzung erfordert eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder. Abweichend von vorstehender Ziffer 14.1 muss für eine Satzungsänderung der vorgeschlagene neue Satzungstext mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung allen Mitgliedern zugesandt werden. Entscheidend ist das Datum der Versendung.

14.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt aus der Mitte der erschienenen Mitglieder. Vorschläge hierfür erfolgen mündlich aus der Versammlung. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt und muss wiederholt werden. Abwesende Mitglieder können nicht gewählt werden.

14.5 Für die Behandlung der Tagesordnungspunkte

- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des 1. Vorsitzenden

bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt worden ist, übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung zwecks Durchführung der weiteren Wahlen und restlichen Tagesordnungspunkte.

XV. Außerordentliche Mitgliederversammlung

15.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem 1. Vorsitzenden verlangt. Im übrigen finden die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen Anwendung.

XVI. Haftung

16.1 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen des Vereins etwaig eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

XVII. Auflösung, Aufhebung oder Wegfall

17.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Abweichend von vorstehender Ziffer 14.1 muss ein Antrag auf Auflösung des Vereins mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung auf deren Tagesordnung er steht, vom Vorstand den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden; Ziffer 14.3 letzter Satz gilt entsprechend.

17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen je zur Hälfte dem katholischen Kindergarten St. Theresia, Stadtwald, und dem evangelischen Kindergarten Essen-Rellinghausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom
beschlossen und durch ihre Unterschrift von nachstehenden Mitgliedern bestätigt: